

		AZ:	- 10.1 - Holger Krüger
--	--	-----	------------------------

**Mitteilung-Nr.: 0013/2018/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Feststellung der Stärke der einzelnen Ratsfraktionen und die Konsequenzen für die Sitzverteilung und die Durchführung der konstituierenden Sitzung**

**ISEK-Ziel:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Mitteilung:**

Gemäß § 32 a GO ist der Automatismus der Fraktionsbildung gemäß Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallen. Stattdessen bedarf es jeweils entsprechender (schriftlicher) Erklärungen.

Nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erklärungen werden sich folgende Ratsfraktionen bilden:

- Ratsfraktion der CDU Neumünster, bestehend aus den 15 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der CDU in den Rat gewählt worden sind.
- Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster, bestehend aus den 12 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der SPD in den Rat gewählt worden sind.
- Ratsfraktion Die GRÜNEN, bestehend aus den 7 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der GRÜNEN in den Rat gewählt worden sind.
- Freie Demokratische Partei – Ratsfraktion Neumünster, bestehend aus den 2 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der FDP in den Rat gewählt worden sind.
- BfB-Ratsfraktion Neumünster, bestehend aus den 2 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag des Bündnis für Bürger Neumünster in den Rat gewählt worden sind.
- Ratsfraktion DIE LINKE, bestehend aus den 2 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Partei DIE LINKE in den Rat gewählt worden sind.

NPD-Ratsfraktion Neumünster, bestehend aus den 2 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der NPD in den Rat gewählt worden sind.

Ferner gibt es 1 fraktionsloses Ratsmitglied:  
Ratsherr Joost, gewählt auf Vorschlag der LKR.

In der konstituierenden Sitzung werden diverse Wahlen durchgeführt und diverse Beschlüsse zur Besetzung von „Gremien“ bzw. zur Entsendung von VertreternInnen getroffen. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen.

Wahlen gem. § 40 GO finden nur in den Fällen statt, die per Gesetz oder in einer auf eines Gesetz beruhenden Rechtsverordnung ausdrücklich auch als Wahlen definiert sind. Alle anderen Entscheidungen sind Beschlüsse gem. § 39 GO.

**Grundsätzlich gilt:** wenn bei Wahlen nichts anderes geregelt ist oder beantragt wird, muss im Meiststimmenverfahren gewählt werden. Dabei würden sich regelmäßig die „großen“ Ratsfraktionen durchsetzen können. Um die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung widerzuspiegeln, besteht - auf Antrag einer Ratsfraktion - die Möglichkeit, dass eine Wahl als Verhältniswahl durchgeführt wird. Solch ein Antrag wäre regelmäßig zu erwarten.

**In Neumünster war es deshalb bislang übliche und bewährte Praxis, sich bei den auf der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern in Gremien wie Aufsichtsräten etc. an der Sitzverteilung bzw. der Fraktionsstärke zu orientieren, sich auf entsprechende Vorschläge zur Besetzung eines Gremiums zu verständigen und über die zu besetzenden Stellen en bloc abzustimmen.**

In den vergangenen Jahren wurde dieses Prinzip auch bei den im Laufe der Wahlperiode erforderlichen Folgebesetzungen angewendet.

Für eine solche Handhabung gibt es vielfach - insbesondere bei den Entsendungsbeschlüssen, die keine Wahlen darstellen - keinerlei Verpflichtung. Die Orientierung an der Sitzverteilung ist dennoch sinnvoll, weil so letztendlich ein Ergebnis abgebildet wird, das die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung widerspiegelt und das so bei einer Verhältniswahl zu erwarten wäre, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und entsprechend abstimmen.

Im Folgenden werden die Regeln für die diversen Wahlen und die diversen Beschlüsse zur Besetzung von „Gremien“ erläutert.

Die spezifischen Einzelheiten sind dann den Beschlussvorlage zu entnehmen.

Bei der **Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidentin und der VertreterInnen** kommt das gebundene Vorschlagsrecht zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass eine Ratsfraktion dies beantragt (§ 33 Abs. 2 GO).

Dabei wird das in § 33 Abs. 2 GO beschriebene Höchstzahlverfahren zugrunde gelegt. Angewendet auf die o. a. Fraktionsstärken ergibt sich folgendes Ergebnis. Der Anlage ist die Berechnung en Detail zu entnehmen.

<b>Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter</b>	<b>Vorschlagsrecht (= Höchstzahlen)</b>
<b>CDU</b>	<b>1 / 4 / 6 / 9</b>
<b>SPD</b>	<b>2 / 5 / 7</b>
<b>Grüne</b>	<b>3 / 8</b>

Daraus folgt, dass einzig die CDU-Ratsfraktion Vorschläge zur Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidentin unterbreiten kann (= Höchstzahl 1).

Vorschläge zur Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters stehen der SPD-Ratsfraktion zu (= Höchstzahl 2).

Vorschläge zur Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters stehen der Ratsfraktion der Grünen zu (= Höchstzahl 3).

Die **Bestimmung der SchriftführerInnen** ergibt sich aus § 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung (GeschO).

Danach bestimmt die Ratsversammlung in ihrer 1. Sitzung aus ihrer Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Schriftführer/in sowie deren/ dessen persönliche Stellvertretung.

Das Verfahren richtet sich nach § 33 Absatz 2 Gemeindeordnung.

D. h. die Schriftführer/innen bzw. Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion bestimmt.

Daraus folgt, dass einzig die CDU-Ratsfraktion Vorschläge zur 1. Schriftführerin / zum 1. Schriftführer unterbreiten kann (= Höchstzahl 1).

Vorschläge zur 2. Schriftführerin / zum 2. Schriftführer stehen der SPD-Ratsfraktion zu (= Höchstzahl 2).

Gleiches gilt für die Stellvertretungen.

Bei der GeschO handelt es sich allerdings nicht um eine auf ein Gesetz beruhende Rechtsverordnung, so dass es sich bei diesen Entscheidungen um Beschlüsse nach § 39 handelt.

Die **Wahl der Mitglieder der städtischen Ausschüsse** kann gem. § 46 Abs. 1 GO auf Antrag einer Ratsfraktion als Verhältniswahl durchgeführt werden.

Dazu wären dann von den Ratsfraktionen Vorschlagslisten aufzustellen, für die dann gestimmt werden kann. Das in § 40 Abs. 4 GO beschriebene Höchstzahlverfahren findet Anwendung. Eine solche Wahl wäre zeitlich und organisatorisch recht aufwendig.

Unterstellt, dass alle Ratsmitglieder zugegen sind und alle auch jeweils für die Liste ihrer Fraktion stimmen, kommt man zum gleichen Ergebnis wie bei der Anwendung der als Anlage beigefügten Berechnung nach den Höchstzahlen.

Unter dieser Prämisse hat es sich bewährt, diese Wahlen nach dem Meiststimmenverfahren mit En-bloc-Abstimmung über sämtliche zu besetzende Stellen eines Gremiums durchzuführen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Wahlen sehr effizient durchführen. Das Einvernehmen, so zu verfahren, wird zu Protokoll genommen.

Wird so verfahren, würde sich danach folgende Sitzverteilung bzw. folgendes Vorschlagsrecht ergeben (hier für einen Ausschuss mit 11 Mitgliedern):

<b>Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter</b>	<b>Vorschlagsrecht auf Sitze (= Höchstzahlen)</b>	<b>Sitze gesamt</b>
<b>CDU</b>	<b>1 / 4 / 6 / 9</b>	<b>4</b>
<b>SPD</b>	<b>2 / 5 / 7</b>	<b>3</b>
<b>Grüne</b>	<b>3 / 8</b>	<b>2</b>
<b>FDP</b>	<b>10 oder 11*</b>	<b>1 oder 0</b>
<b>BfB</b>	<b>10 oder 11*</b>	<b>1 oder 0</b>
<b>Linke</b>	<b>10 oder 11*</b>	<b>1 oder 0</b>
<b>NPD</b>	<b>10 oder 11*</b>	<b>1 oder 0</b>
<b>LKR</b>	<b>ohne</b>	<b>ohne</b>
<b>Sitze im Ausschuss</b>		<b>11</b>

\*) bei den Sitzen 10 und 11 entscheidet das Los.

Die einzelnen Wahlgänge werden getrennt voneinander durchgeführt. Daraus folgt, dass jeweils Losentscheidungen erforderlich werden. Fällt das Los bei einem Ausschuss auf eine Fraktion, so ist das für die nächste Entscheidung per Los unerheblich. Bei entsprechendem "Losglück" kann eine Fraktion in allen Ausschüssen je einen Sitz erlangen und eine andere bei gleicher Höchstzahl leer ausgehen.

Ein Vorschlag, wie verfahren werden könnte, ist der Anlage zu entnehmen.

Dies gilt für die ständigen Ausschüsse gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung. In den folgenden Beschlussvorlagen wird explizit aufgeführt, was für den jeweiligen Ausschuss nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt.

Sofern nach § 8 der Hauptsatzung auch bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden können, müssen diese die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können.

Fällt einer Ratsfraktion in einem Ausschuss kein Sitz zu, so kann diese Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss entsenden.

Der fraktionslose Vertreter der LKR hat gem. § 46 Abs. 2 Satz 4 GO das Recht, in einem Ausschuss seiner Wahl beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu werden.

Bei der **Wahl der Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse und deren Stellvertretungen** kommen gemäß § 46 Abs. 5 GO die Höchstzahlen auch zur Anwendung (Zugriffsverfahren).

Die Ratsfraktion mit der Höchstzahl 1 legt fest, für welchen Ausschuss sie den Vorschlag für den Vorsitz unterbreitet. Es folgt die Ratsfraktion mit der Höchstzahl 2 usw.

Soweit alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind, kann über die so zustande gekommenen Vorschläge für die Ausschussvorsitzenden en bloc abgestimmt werden.

Im Anschluss erfolgt in gleicher Weise die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Dies gilt für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA), so dass die Höchstzahlen 1 bis 8 relevant sind.

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht (= Höchstzahlen)
CDU	1 / 4 / 6
SPD	2 / 5 / 7
Grüne	3 / 8

Bei der **Wahl der Mitglieder der Stadtteilbeiräte** ist gemäß § 47 b Absatz 3 GO das Wahlergebnis zu berücksichtigen, das die Parteien oder Wählergruppen bei der Kommunalwahl im Stadtteil erzielt haben.

Nach § 47 b Absatz 3 GO sind die Mitglieder der Stadtteilbeiräte von der Ratsversammlung zu wählen. § 46 Absatz 1 und 2 Sätze 1, 3 und 6 GO gelten entsprechend. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergeben sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Stimmanteile der Parteien oder Wählergruppen in den Stadtteilen.

In den entsprechenden Beschlussvorlagen wird dies für jeden einzelnen Stadtteil ermittelt und ausgewiesen.

Gemäß § 10 der Hauptsatzung bestehen die Stadtteilbeiräte regelmäßig aus 7 Mitgliedern.

Mitglieder des Stadtteilbeirats können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder). Die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder im Stadtteilbeirat muss die der Ratsmitglieder übersteigen (also mindestens 4).

Da das Wahlergebnis im Stadtteil bei der Sitzverteilung zwingend zu berücksichtigen ist, bietet es sich an, über alle zu besetzenden Stellen en bloc abzustimmen.

Auch dabei gilt, dass alle Ratsmitglieder damit einverstanden sein müssen.

Gemäß § 47 b Absatz 3 Satz 3 GO gelten § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1, 3 und 6 GO entsprechend.

Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte wählen diese selbst, da gemäß § 47 c Abs. 3 GO § 46 Abs. 5 GO nicht anzuwenden ist.

**Weitere Entscheidungen zur Besetzung von „Gremien“**, die die Ratsversammlung im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder aber im Folgenden der Hauptausschuss treffen, sind regelmäßig keine Wahlen sondern Beschlüsse gem. § 39 GO.

Ebenso regelmäßig sind die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung nicht zwingend spiegelbildlich zu berücksichtigen.

Bei diesen Beschlüssen ist regelmäßig § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten.

Je nachdem, was für welches „Gremium“ im Einzelnen gilt, können auch Personen bestimmt werden, die nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen.

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Ratsmitglieder und der Oberbürgermeister.

Ungeachtet dessen ist es natürlich auch bei diesen Entscheidungen möglich, über alle zu besetzenden Stellen en bloc abzustimmen. Dies setzt wiederum das Einvernehmen aller Ratsmitglieder und **einen** entsprechend abgestimmten Vorschlag voraus.

Dabei mag es dienlich sein, sich erneut an den Höchstzahlen zu orientieren, denn im Zweifelsfall ergeben sich bei Abstimmungen ja die entsprechenden Mehrheiten.

In der Vergangenheit wurde jedenfalls regelmäßig so verfahren, was letztendlich die Besetzungsentscheidungen deutlich erleichtert hat – und zwar auch die Entscheidungen über Folgebesetzungen im Laufe der Wahlperiode.

Es ist allerdings festzustellen, dass es in der Vergangenheit vielfach nicht gelungen ist, dem Ziel des § 15 GstG gerecht zu werden.

Unter der Prämisse, dass alle Ratsmitglieder vorschlagsberechtigt sind und dass ggf. auch Personen vorgeschlagen werden können, die nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen müssen, sollte man aber annehmen können, dass sich Vorschläge unterbreiten lassen, die geeignet sind, der geschlechterparitätischen Besetzung gemäß § 15 GstG gerecht zu werden.

Da es im Gegensatz zu den vorgenannten Wahlen explizit nicht darauf ankommt, die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung spiegelbildlich zu berücksichtigen, setzt ein einvernehmlicher Vorschlag über den en bloc abgestimmt werden könnte, ggf. auch die Abstimmung mit einzelnen vorschlagsberechtigten Ratsmitgliedern oder kleinen Ratsfraktionen voraus.

**In dem Moment, in dem konkurrierende Vorschläge vorliegen, kann nicht en bloc abgestimmt werden.**

**In dem Moment, in dem konkurrierende Vorschläge, die geeignet sind, eine geschlechterparitätische Besetzung zu ermöglichen oder dieser näher zu kommen, nicht berücksichtigt werden, hat der Oberbürgermeister zu prüfen, ob er wegen Missachtung des § 15 GstG Widerspruch einlegen muss.**

Da es sich bei diesen Entscheidungen nicht um Wahlen handelt, sind konkurrierende Vorschläge wie unterschiedliche Beschlussanträge zu werten.

Wie ist in diesen Fällen Beschluss zu fassen?

Zunächst ist festzulegen, wie viele Stellen zu besetzen sind. Für jede zu besetzende Stelle findet eine Abstimmung statt. Die Vorschläge für eine zu besetzende Stelle sind zu unterbreiten. Die einzelnen Vorschläge werden dann zur Abstimmung aufgerufen.

Es wird offen per Handzeichen abgestimmt (§ 39 Abs. 2 GO i. V. m. § 29 GeschO). Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Da eine Stelle nur einmal besetzt werden kann, erübrigen sich Abstimmungen zu weiteren Vorschlägen, wenn einem Vorschlag auf diese Weise zugestimmt worden ist.

Auf diese Weise werden alle erforderlichen Beschlüsse zur Besetzung des jeweiligen „Gremiums“ gefasst.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die „großen“ Ratsfraktionen ihre Vorschläge durchbringen werden. Nur müssen diese bei der Existenz entsprechender konkurrierender Vorschläge auch gewährleisten, dass § 15 GStG berücksichtigt ist.

Sollte dies gelingen, ist - wie gesagt - auch bei derartigen Beschlüssen vorstellbar, dass Einvernehmen hergestellt werden kann, en bloc abzustimmen.

Dr. Olaf Taurus

Oberbürgermeister